

Datum: 18.09.2017

Datum: 18.09.2017

[illegible]

Zusammenstellung der Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 i.V.m. § 3 Abs. 2 BauGB

zur 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 25 „Auf der Geest“ Gemeinde Büchen

Datum: 18.09.2017

Beteiligungsende 31.08.2017

Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange/Öffentlichkeit Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
Aus naturschutzfachlicher Sicht bestehen Bedenken gegen eine Beseitigung der alten Eichen im Plangebiet, die Gemeinde sollte gemeinsam mit dem Vorhabenträger noch einmal sorgfältig alternative Planungslösungen prüfen, um die Bäume möglichst zu erhalten. Die Wurzelbereiche der Bäume sind ggf. durch Festsetzung einer Grünfläche zu schützen. Naturschutzbelange sind auch bei der Aufstellung von kleineren Bebauungsplänen gemäß § 13a BauGB in die Abwägung der Gemeinde einzubeziehen. 2. Der noch vorhandene Knick „Mitte“ auf der Grenze der Flurstücke 465 und 58/18 der Gemarkung Nüssau wurde bei der Biotoptypenkartierung im Rahmen der 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 25 mit einer Länge von 195 m erfasst. Da der Knickrest bereits isoliert im Gewerbegebiet lag und seine Funktion als Linienbiotop nur eingeschränkt erfüllte, wurde einer Entwidmung des Biotops damals zugestimmt, jedoch wurden die Großbäume, bis auf zwei randliche Eichen, als naturschutzrechtliche Minimierungsmaßnahme zum Erhalt im Bebauungsplan festgesetzt. Der Knickausgleich wurde darüber hinaus durch eine Knickneuanlage entlang der Bahntrasse hergestellt. Wenn die Bäume in der vorliegenden 3. Änderung des Bebauungsplans Nr. 25 nicht mehr zum Erhalt festgesetzt und gefällt werden sollen, wird der ursprünglichen Entscheidung im Rahmen der Eingriffsregelung und des Biotopschutzes zur 2. Änderung des Bebauungsplans die Beurteilungsgrundlage entzogen. Deshalb ist die bei dem ursprünglichen Eingriff bilanzierte Minimierungsfunktion der Bäume bei der Bewertung zu berücksichtigen. Die Bäume sind gleichartig angemessen zu ersetzen, einen Vorschlag hierzu bitte ich mit mir abzustimmen. Vor der tatsächlichen Beseitigung/erheblichen Beeinträchtigung des Knicks ist eine naturschutzrechtliche Ausnahme nach § 30 Abs. 3 BNatSchG i.V.m. § 21 Abs. 3 LNatSchG erforderlich und entsprechend zu beantragen.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Im Rahmen der 2. Änderung wurde im Sinne der Minimierung der Baumbestand erhalten. Es hat sich nun gezeigt, dass dieses den Zielen der Nutzung nicht entspricht und die Bäume durch die angrenzende Nutzung z.T. bereits Schaden genommen haben bzw. in ihrer Entwicklung deutlich gehemmt wurden. Die Gemeinde sieht somit einen nachhaltigen Ausgleich vor. Dem Hinweis wird gefolgt. Die Zusammenfassung entspricht der Vorgehensweise der 2. Änderung. Der Knickausgleich an der Bahn wurde fachgerecht hergestellt, die Fertigstellung am 4.2.15 naturschutzfachlich abgenommen (Protokoll BBS). Dem Hinweis wird gefolgt. Die Bäume werden ausgeglichen. Art und Umfang des Ausgleichs werden direkt mit der UNB abgestimmt und über einen separaten Antrag geregelt. Bezüglich aller naturschutzrechtlichen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen (auch Artenschutz) erfolgt eine vertragliche Regelung zwischen der Gemeinde Büchen und dem Vorhabenträger. Dem Hinweis wird gefolgt. Es wird ein Kurzantrag erstellt, der neben Knickbeseitigung und Knickausgleich auch den Ausgleich für die großen Bäume regelt (s.o.)

Zusammenstellung der Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 i.V.m. § 3 Abs. 2 BauGB

zur 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 25 „Auf der Geest“ Gemeinde Büchen

Datum: 18.09.2017

Beteiligungsende 31.08.2017

Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange/Öffentlichkeit Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
3. Unter den Punkten 8.1.3 und 8.1.4 werden für die Eiche Nr. 15 auch Winterquartiere und Wochenendstuben für Fledermäuse angenommen, unter Punkt 8.2.2 werden die größeren Höhlen jedoch dem Baum NR. 1 zugeordnet. Ich bitte hier um Klärung und ggf. um Korrektur. Da nicht alle Fledermausarten auf einen freien Anflug angewiesen sind, können vorhandene Quartiere auch in den mit Efeu bewachsenen Bäumen von den Tieren genutzt werden. Deshalb sind zusätzlich alle größeren Bäume durch eine geeignete Fachperson auf Höhlen und Spalten zu untersuchen. Bei Nachweis sind artenschutzrechtlich erforderlich Ausgleichsmaßnahmen mit der unteren Naturschutzbehörde abzustimmen. Die Unterlagen sind entsprechend zu ergänzen. Die Umsetzung und gegebenenfalls der dauerhafte Erhalt der erforderlichen artenschutzrechtlichen Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen/CEF-Maßnahmen sind vertraglich vor Inkrafttreten des Bauleitplans mit dem Vorhabenträger zu sichern. Die Beachtung und die fachgerechte Umsetzung der Maßnahmen (Bauzeitenregelung, Anbringen von Ersatzquartieren für den Verlust von Tagesverstecken, ggf. ergänzende vorgezogene Maßnahmen bei Nachweis von Winterquartieren und/oder Wohnstuben) sind durch eine entsprechend qualifizierte und erfahrene Fachperson zu überwachen (biologische Betreuung). Über die Umsetzung bitte ich mir mit einigen aussagekräftigen Fotos zu berichten. 4. Die Gemeinde sollte außerdem diese Änderung des Bebauungsplans Nr. 25 zum Anlass nehmen, um die Umsetzung der Festsetzungen der 2. Änderung des Bebauungsplan Nr. 25 (Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft, Anpflanz- und Erhaltungsgebote) zu überprüfen. Ich bitte diesbezüglich um Mitteilung. <u>Städtebau und Planungsrecht</u> Punkt 1 der Begründung legt dar, dass die Planung nach dem Baugesetzbuch in der aktuellen Fassung aufgestellt wird. Ich gehe davon aus, dass die damit verbundenen Vorgaben, z.B. im Hinblick auf den Inhalt der ortsüblichen Bekanntmachung sowie die Zugänglichkeit der Unterlagen im Internet, beachtet wurden.	Der Hinweis ist korrekt, es handelt sich um Baum Nr. 15. Der Text wird redaktionell überarbeitet. Dem Hinweis wird gefolgt. Da ohnehin ein Gutachter vor Ort sein wird, werden alle größeren Bäume (Nr. 1, 3, 8, 9, 10, 11, 12, 13, 15) kontrolliert. Die Unterlagen werden entsprechend redaktionell ergänzt. Dem Hinweis wird gefolgt. Dem Hinweis wird gefolgt. Der Hinweis wurde bereits umgesetzt, die Ausgleichsmaßnahmen wurden kontrolliert. Sie sind vollständig und funktionsfähig, einige Hinweise wurden dem Eigentümer/bzw. der Gemeinde übermittelt. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Vorgaben der aktuellen Fassung des Baugesetzbuches wurden eingehalten.

**Zusammenstellung der Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 i.V.m. § 3 Abs. 2 BauGB
zur 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 25 „Auf der Geest“ Gemeinde Büchen**

Datum: 18.09.2017

Beteiligungsende 31.08.2017

Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange/Öffentlichkeit Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
Bundesnetzagentur Vom 28.07.2017 Auf der Grundlage der von Ihnen zur Verfügung gestellten Angaben habe ich eine Überprüfung des angefragten Gebiets durchgeführt. Der beigefügten Anlage können Sie die Namen und Anschriften der in dem ermittelten Koordinatenbereich tätigen Richtfunkbetreiber, die für Sie als Ansprechpartner in Frage kommen, entnehmen. Durch deren rechtzeitige Einbeziehung in die weitere Planung ist es ggf. möglich, Störungen des Betriebs von Richtfunkstrecken zu vermeiden. Grundlegende Informationen zur Bauleitplanung im Zusammenhang mit Richtfunkstrecken sowie ergänzende Hinweise stehen Ihnen auf der Internetseite der Bundesnetzagentur www.bundesnetzagentur.de/bauleitplanung zur Verfügung. Gemäß § 16 Abs. 4 Satz 2 BDSG weise ich darauf hin, dass Sie nach § 16 Abs. 4 Satz 1 BDSG die in diesem Schreiben übermittelten personenbezogenen Daten grundsätzlich nur für den Zweck verarbeiten oder nutzen dürfen, zu dessen Erfüllung sie Ihnen übermittelt werden. Sollten Ihrerseits noch Fragen offen sein, so steht Ihnen für Rückfragen die Bundesnetzagentur, Referat 226 (Richtfunk), unter der o.a. Telefonnummer zur Verfügung. Anlage: Betreiber der Richtfunkstrecken: Eingangsnummer: 19881 Für Baubereich: Büchen, Landkreis Herzogtum Lauenburg Planrechteck im ermittelten Koordinaten-Bereich (WGS 84 in Grad/Min./Sek.): NW: 10E3606 53N2919 SO: 10E3616 53N2912 Betreiber und Anschrift: Keine Richtfunkstrecken im Plangebiet vorhanden	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es werden keine abwägungsrelevanten Anregungen vorgebracht.

**Zusammenstellung der Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 i.V.m. § 3 Abs. 2 BauGB
zur 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 25 „Auf der Geest“ Gemeinde Büchen**

Datum: 18.09.2017

Beteiligungsende 31.08.2017

Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange/Öffentlichkeit Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
Bundesnetzagentur Vom 31.08.2017 Auf der Grundlage der von Ihnen zur Verfügung gestellten Angaben habe ich eine Überprüfung des angefragten Gebiets durchgeführt. Der beigefügten Anlage können Sie die Namen und Anschriften der in dem ermittelten Koordinatenbereich tätigen Richtfunkbetreiber entnehmen. Durch deren rechtzeitige Einbeziehung in die weitere Planung ist es ggf. möglich, Störungen des Betriebs von Richtfunkstrecken zu vermeiden. Ich empfehle Ihnen, die Informationen zur Bauleitplanung im Zusammenhang mit Richtfunkstrecken sowie die zusätzlichen Hinweise auf der Internetseite der Bundesnetzagentur www.bundesnetzagentur.de/bauleitplanung im weiteren Verfahren zu berücksichtigen. Gemäß § 16 Abs. 4 Satz 2 BDSG weise ich darauf hin, dass Sie nach § 16 Abs. 4 Satz 1 BDSG die in diesem Schreiben übermittelten personenbezogenen Daten grundsätzlich nur für den Zweck verarbeiten oder nutzen dürfen, zu dessen Erfüllung sie Ihnen übermittelt werden. Sollten Ihrerseits noch Fragen offen sein, so steht Ihnen für Rückfragen die Bundesnetzagentur, Referat 226 (Richtfunk), unter der o.a. Telefonnummer zur Verfügung. Anlage: Betreiber der Richtfunkstrecken: Eingangsnummer: 20101 Für Baubereich: Büchen, Landkreis Herzogtum Lauenburg, B-Plan 25 Planrechteck im ermittelten Koordinaten-Bereich (WGS 84 in Grad/Min./Sek.): NW: 10E3550 53N2928 SO: 10E3632 53N2902 Betreiber und Anschrift: Ericsson Services GmbH, Prinzenallee 21, 40549 Düsseldorf Telefonica Germany GmbH & Co.KG, Georg-Brauchle-Ring 23 – 25, 80992 München Vodafone GmbH, Ferdinand-Braun-Platz 1, 40549 Düsseldorf	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es werden keine abwägungsrelevanten Anregungen vorgebracht.

**Zusammenstellung der Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 i.V.m. § 3 Abs. 2 BauGB
zur 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 25 „Auf der Geest“ Gemeinde Büchen**

Datum: 18.09.2017

Beteiligungsende 31.08.2017

Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange/Öffentlichkeit Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
Bundesnetzagentur Vom 01.09.2017 Ich habe den Sachverhalt und das angefragte Gebiet erneut überprüft. Bitte berücksichtigen Sie im Bebauungsplanverfahren der Gemeinde Büchen, B-Plan Nr. 25, 3. Änderung die am 28.07.2017 ausgestellte Stellungnahme (Vorgangs-Nr. 19881).	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es werden keine abwägungsrelevanten Anregungen vorgebracht.

Zusammenstellung der Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 i.V.m. § 3 Abs. 2 BauGB
zur 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 25 „Auf der Geest“ Gemeinde Büchen
Beteiligungsende 31.08.2017

Datum: 18.09.2017

Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange/Öffentlichkeit Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
Archäologisches Landesamt S-H Vom 28.07.2017 Wir können zurzeit keine Auswirkungen auf archäologische Kulturdenkmale gem. § 2 (2) DSchG in der Neufassung vom 30.12.2014 durch die Umsetzung der vorliegenden Planung feststellen. Daher haben wir keine Bedenken und stimmen den vorliegenden Planunterlagen zu. Darüber hinaus verweisen wir auf § 15 DSchG: Wer Kulturdenkmale entdeckt oder findet, hat dies unverzüglich unmittelbar oder über die Gemeinde der oberen Denkmalschutzbehörde mitzuteilen. Die Verpflichtung besteht ferner für die Eigentümerin oder den Eigentümer und die Besitzer oder den Besitzer des Grundstücks oder des Gewässers, auf oder in dem der Fundort liegt, und für die Leiterin oder den Leiter der Arbeiten, die zur Entdeckung oder zu dem Fund geführt haben. Die Mitteilung einer oder eines der Verpflichteten befreit die übrigen. Die nach Satz 2 Verpflichteten haben das Kulturdenkmal und die Fundstätte in unverändertem Zustand zu erhalten, soweit es ohne erhebliche Nachteile oder Aufwendungen von Kosten geschehen kann. Diese Verpflichtung erlischt spätestens nach Ablauf von vier Wochen seit der Mitteilung. Archäologische Kulturdenkmal sind nicht nur Funde, sondern auch dingliche Zeugnisse wie Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit. Für Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Der Stellungnahme wird gefolgt. Ein entsprechender Hinweis auf § 15 DSchG wird redaktionell in der Begründung ergänzt: <i>„Wer Kulturdenkmale entdeckt oder findet, hat dies unverzüglich unmittelbar oder über die Gemeinde der oberen Denkmalschutzbehörde mitzuteilen. Die Verpflichtung besteht ferner für die Eigentümerin oder den Eigentümer und die Besitzer oder den Besitzer des Grundstücks oder des Gewässers, auf oder in dem der Fundort liegt, und für die Leiterin oder den Leiter der Arbeiten, die zur Entdeckung oder zu dem Fund geführt haben. Die Mitteilung einer oder eines der Verpflichteten befreit die übrigen. Die nach Satz 2 Verpflichteten haben das Kulturdenkmal und die Fundstätte in unverändertem Zustand zu erhalten, soweit es ohne erhebliche Nachteile oder Aufwendungen von Kosten geschehen kann. Diese Verpflichtung erlischt spätestens nach Ablauf von vier Wochen seit der Mitteilung.</i> <i>Archäologische Kulturdenkmal sind nicht nur Funde, sondern auch dingliche Zeugnisse wie Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit. Für Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.“</i>

**Zusammenstellung der Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 i.V.m. § 3 Abs. 2 BauGB
zur 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 25 „Auf der Geest“ Gemeinde Büchen**

Datum: 18.09.2017

Beteiligungsende 31.08.2017

Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange/Öffentlichkeit Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
Deutsche Telekom Technik GmbH Vom 01.08.2016 Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) – als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i.S.v. § 68 Abs. 1 TKG – hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahme abzugeben. Zu der o.g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung: Für den rechtzeitigen Ausbau des Telekommunikationsnetzes sowie die Koordinierung mit dem Straßenbau und den Baumaßnahmen der anderen Leitungsträger ist es notwendig, dass Beginn und Ablauf der Erschließungsmaßnahmen im Bebauungsplangebiet der Deutschen Telekom Technik GmbH so früh wie möglich, mindestens 3 Monate vor Baubeginn, schriftlich angezeigt werden. Für weitere Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es werden keine abwägungsrelevanten Anregungen vorgebracht.

Zusammenstellung der Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 i.V.m. § 3 Abs. 2 BauGB

zur 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 25 „Auf der Geest“ Gemeinde Büchen

Datum: 18.09.2017

Beteiligungsende 31.08.2017

Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange/Öffentlichkeit Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
Handwerkskammer Lübeck Vom 04.08.2017 Nach Durchsicht der uns übersandten Unterlagen teilen wir Ihnen mit, dass in obiger Angelegenheit aus der Sicht der Handwerkskammer Lübeck keine Bedenken bestehen. Sollten durch die Flächenfestsetzungen Handwerksbetriebe beeinträchtigt werden, wird sachgerechter Wertausgleich und frühzeitige Benachrichtigung betroffener Betriebe erwartet.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es werden keine abwägungsrelevanten Anregungen vorgebracht.

Zusammenstellung der Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 i.V.m. § 3 Abs. 2 BauGB

zur 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 25 „Auf der Geest“ Gemeinde Büchen

Datum: 18.09.2017

Beteiligungsende 31.08.2017

Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange/Öffentlichkeit Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
Landeskriminalamt Schleswig-Holstein Vom 07.08.2017 In der o.a. Gemeinde/Stadt sind Kampfmittel nicht auszuschließen. Vor Beginn von Tiefbaumaßnahmen wie z.B. Baugruben/Kanalisation/Gas/Wasser/Strom und Straßenbau ist die o.a. Fläche/Trasse gem. Kampfmittelverordnung des Landes Schleswig-Holstein auf Kampfmittel untersuchen zu lassen. Die Untersuchung wird auf Antrag durch das Landeskriminalamt, Dezernat 33, Sachgebiet 331, Mühlenweg 166, 24116 Kiel durchgeführt. Bitte weisen Sie die Bauträger darauf hin, dass sie sich frühzeitig mit dem Kampfmittelräumdienst in Verbindung setzen sollten, damit Sondier- und Räummaßnahmen in die Baumaßnahmen einbezogen werden können.	 Der Stellungnahme wird gefolgt. Ein entsprechender Hinweis wird in die Unterlagen des Bebauungsplanes aufgenommen.

Zusammenstellung der Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 i.V.m. § 3 Abs. 2 BauGB

zur 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 25 „Auf der Geest“ Gemeinde Büchen

Datum: 18.09.2017

Beteiligungsende 31.08.2017

Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange/Öffentlichkeit Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr Vom 16.08.2017 Die Bundeswehr hat keine Einwände/Bedenken zum Planvorhaben (städtebauliche Neuordnung Gewerbegebiet mit maximalen Firsthöhen von 20 m über Grund) bei Gleichbleiben der Sach- und Rechtslage. Eine weitere Beteiligung des Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen ist nicht weiter notwendig.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es werden keine abwägungsrelevanten Anregungen vorgebracht.

Zusammenstellung der Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 i.V.m. § 3 Abs. 2 BauGB

zur 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 25 „Auf der Geest“ Gemeinde Büchen

Datum: 18.09.2017

Beteiligungsende 31.08.2017

Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange/Öffentlichkeit Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
Vodafone Kabel Deutschland GmbH Vom 18.08.2017 Wir bedanken uns für Ihr Schreiben vom 26.07.2017. Eine Ausbauentcheidung trifft Vodafone nach internen Wirtschaftlichkeitskriterien. Dazu erfolgt eine Bewertung entsprechend Ihrer Anfrage zu einem Neubaugebiet. Bei Interesse setzen Sie sich bitte mit dem Team Neubaugebiete in Verbindung: Vodafone Kabel Deutschland GmbH, Neubaugebiete KMU, Südwestpark 15, 90449 Nürnberg, Neubaugebiete.de@vodafone.com. Bitte legen Sie einen Erschließungsplan des Gebietes Ihrer Kostenanfrage bei.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es werden keine abwägungsrelevanten Anregungen vorgebracht.

Datum: 18.09.2017

Datum: 18.09.2017

Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange/Öffentlichkeit Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume SH Untere Forstbehörde Vom 25.08.2017 Hinsichtlich der Aufstellung und Inhalte der 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 25 der Gemeinde Büchen wird seitens der Unteren Forstbehörde, aus forstfachlicher Sicht, wie folgt Stellung genommen: Die 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 25 soll für den bereits ansässigen Betrieb die planungsrechtliche Voraussetzung für eine räumlich günstigere Ausnutzung der vorhandenen Gewerbegebietsfläche schaffen. Im Norden – außerhalb des Plangeltungsbereiches – auf dem Flurstück 60/1 der Flur 4, Gemarkung Nüssau grenzt Wald, gemäß § 2 Waldgesetz für das Land Schleswig-Holstein in der Bekanntmachung vom 05.12.2004 (LWaldG), zuletzt geändert am 23.06.2016 (GVOBl. 2016, Nr. 7, S. 184), an. Zur Verhütung von Waldbränden, zur Sicherung der Waldbewirtschaftung und der Walderhaltung, wegen der besonderen Bedeutung von Waldrändern für den Naturschutz sowie zur Sicherung von baulichen Anlagen vor Gefahren durch Windwurf oder Waldbrand ist es, gemäß § 24 Abs. 1 LWaldG, verboten Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB in einem Abstand von weniger als 30 m vom Wald (Waldabstand) durchzuführen. Gemäß § 24 Abs. 2 Satz 2 LWaldG kann die zuständige Bauaufsichtsbehörde Unterschreitungen des Abstandes im Einvernehmen mit der Unteren Forstbehörde zulassen, wenn eine Gefährdung nach § 24 Abs. 1 LWaldG nicht zu besorgen ist.	Der Stellungnahme wird gefolgt. Die Erläuterungen zum Waldabstand werden zur Kenntnis genommen.

Zusammenstellung der Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 i.V.m. § 3 Abs. 2 BauGB

zur 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 25 „Auf der Geest“ Gemeinde Büchen

Datum: 18.09.2017

Beteiligungsende 31.08.2017

Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange/Öffentlichkeit Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
Die Voraussetzungen für eine Unterschreitung des Regelabstandes sind unter Berücksichtigung des gemeinsamen Runderlasses des Innenministeriums und des Ministeriums für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume vom 30.08.2013 grundsätzlich gegeben. Gemäß der Planzeichnung umfasst der Abstand zwischen bestehendem Wald und der ausgewiesenen Baugrenze ca. 27 m. Zu dieser geringfügigen Waldabstandsunterschreitung kann forstbehördlicherseits das erforderliche Einvernehmen, gemäß § 24 LWaldG, erteilt werden. Begründung: Bei dem nördlich angrenzenden Wald handelt es sich um eine Buchenvoranbaufläche mit einzelnen Kiefern im Überhalt. Der Wald ist somit als unterdurchschnittlich brandgefährdet zu beurteilen und von einer verminderten Standfestigkeit der Bäume ist bei der vorhandenen Waldgehölzbestockung nicht auszugehen. Die zwischen Bauvorhabenfläche und Wald befindliche Straße „Heideweg“, der sich anschließende Radweg und die Abschirmgrünfläche verringern die Gefährdung durch Windwurf, Windbruch oder Waldbrand zusätzlich. Gemäß § 24 Abs. 2 LWaldG ist der Waldabstand nachrichtlich in die Bebauungspläne oder Satzungen nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 und 3 des Baugesetzbuches aufzunehmen. In der Planzeichnung ist der reduzierte Waldabstand, gemäß § 24 LWaldG, bislang nicht dargestellt. Eine entsprechende Ausweisung in der Planzeichnung sowie eine Aufnahme in die Planzeichenerklärung sind in jedem Fall erforderlich und sollten unbedingt nachgeholt werden. Seitens der Unteren Forstbehörde bestehen zum Bebauungsplan Nr. 25 aktuell keine weiteren Bedenken.	Der reduzierte Waldabstand wird gemäß § 24 LWaldG aufgenommen. Die Begründung und Planzeichnung werden redaktionell geändert.

**Zusammenstellung der Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 i.V.m. § 3 Abs. 2 BauGB
zur 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 25 „Auf der Geest“ Gemeinde Büchen**

Datum: 18.09.2017

Beteiligungsende 31.08.2017

Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange/Öffentlichkeit Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
<u>Folgende Behörden oder sonstige Träger öffentlicher Belange haben weder Anregungen noch Bedenken vorgebracht:</u> • Stadt Mölln vom 11.08.2017 • Wasser- und Bodenverband Delvenau-Stecknitzniederung vom 08.08.2017 • Stadt Schwarzenbek vom 31.07.2017 • IHK zu Lübeck vom 02.08.2017 • Gemeinde Langenlehsten vom 27.07.2017 • Gemeinde Fitzen vom 27.07.2017 • Gemeinde Müssen vom 08.08.2017	Die Stellungnahmen wurden zur Kenntnis genommen. Es wurden keine abwägungsrelevanten Anregungen vorgebracht.